

Satzung des Vereins

„Bündnis für Generationen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bündnis für Generationen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen und sozialen Bundesstaates im Sinne von Artikel 20 des Grundgesetzes sowie die Förderung der politischen Bildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 24 der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch die Vermittlung von Wissen über die Grundlagen, Funktionsweisen und Herausforderungen des Sozialstaats und seiner Institutionen sowie die grundlegenden Prinzipien einer Demokratie. Ziel ist es, das öffentliche Bewusstsein für deren Bedeutung als tragende Säulen der sozialen Sicherung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts in einer demokratischen Ordnung zu stärken.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Auseinandersetzung mit dem demografischen Wandel und seinen Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme. Der Verein fördert den intergenerationellen Dialog, sensibilisiert für Fragen der Generationengerechtigkeit und regt zur gemeinsamen Verantwortung für eine solidarische und zukunftsfähige Gestaltung des Sozialstaats an.

Zur Verwirklichung dieser Ziele führt der Verein unter anderem folgende Maßnahmen durch:

Informations- und Bildungsveranstaltungen, Workshops, Vorträge und Diskussionsformate für Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen;

Erstellung und Verbreitung von Bildungsmaterialien, Publikationen und digitalen Angeboten;

Förderung bürgerschaftlichen Engagements im Sinne einer aktiven demokratischen Mitwirkung an der sozialen Ausgestaltung des Gemeinwesens.

Der Verein handelt überparteilich und unabhängig, verpflichtet sich dem Prinzip der offenen Meinungsbildung und tritt für eine gerechte und nachhaltige Gesellschaft ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat die Mitgliedsart:

Ordentliche Mitglieder: Natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Beschluss des Vorstands erworben.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person.

4. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitglieds über den Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.

2. Der Beitrag ist in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

3. Die Beiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

4. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben und beim Verein aufzubewahren.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind einzelvertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder wählen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Der/die Kassenprüfer/in prüfen jährlich die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 7. Juni. 2025 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft